

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhält 177,00 €/ Monat.

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters erhält 88,50 €/ Monat.

Die ehrenamtlichen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 118,00 €/ Monat.

Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 59,00 €/ Monat.

Der ehrenamtliche Stadtjugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhält 94,40 €/ Monat.

Der Stellvertreter des Stadtjugendwarts erhält 47,20 €/ Monat.

Die ehrenamtlichen Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 47,20 €/Monat.

Die Jugendwarte und die Kinderwarte der Ortsfeuerwehren Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 47,20 €/Monat.

Die Zahlung an die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und des Stadtjugendwartes sind an die Zuweisung einer Führungsaufgabe mit einem dauerhaft eigenen Aufgabenbereich gebunden.“

Notwendige bare Auslagen für die Erledigung der laufenden

§ 1
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) **Ehrenamtlichen** Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung **als monatlicher Pauschalbetrag zum ersten eines Monats im Voraus** wie folgt gewährt:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Stadtwehrleiter | 250,00 € |
| b) Stellvertretender Stadtwehrleiter | 100,00 € |
| c) Ortswehrleiter | 120,00 € |
| d) Stellvertretender Ortswehrleiter | 60,00 € |
| e) Stadtjugendwart | 95,00 € |
| f) Stellvertretender Stadtjugendwart | 50,00 € |
| g) Kinder- und Jugendwarte der Ortsfeuerwehren | 50,00 € |
| h) Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte | 50,00 € |
| i) eingesetzte Gruppen-, Zug-, und Verbandsführer | 25,00 € |

(2) Die Zahlung an die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und des Stadtjugendwartes sind an die Zuweisung einer Führungsaufgabe mit einem dauerhaft eigenen Aufgabenbereich gebunden.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

<p>Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(2) Im Falle der Verhinderung der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.</p> <p>Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.</p> <p>(3) Wird die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr länger als ein Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung.</p>	<p>(4) Im Falle der Verhinderung der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.</p> <p>In dieser Zeit entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vertretenen.</p> <p>(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 sonstige Aufwandsentschädigung</p> <p>Auf Antrag wird den aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Absolvierung der Atemschutzstrecke in Verbindung mit einer gültigen G 26.3 Untersuchung in Höhe von 25,00 € gewährt. Die Absolvierung der Atemschutzstrecke und das Vorliegen einer gültigen G 26.3 Untersuchung ist mit dem Antrag nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Arbeitsverdienstes. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachweisbare Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen und Hausfrauen wird der Verdienstaufschlag bzw. das entstandene Zeitversäumnis in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 10,00 €/Std. und wird für max. 8 Std./Tag gewährt.</p> <p>(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Arbeitsverdienstes. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachweisbare Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen wird der Verdienstaufschlag bzw. das entstandene Zeitversäumnis in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 14,00 €/Std. und wird für max. 8 Std./Tag gewährt.</p> <p>(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene</p>

<p>Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung, kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.</p> <p>(4) Erstattungen nach Abs. 1, 2 und 3 können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.</p>	<p>Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) in der derzeit geltenden Fassung, kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.</p> <p>(4) Erstattungen nach Abs. 1, 2 und 3 können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Auslagenersatz</p> <p>Alle nicht im § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Alle nicht im § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Dienstreiseaufträge erteilt der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Dienstgänge sind mit Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Dienstreiseaufträge erteilt der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Stadt Staßfurt sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung aus § 1 abgegolten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher</p>

	und männlicher Form.
	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 28.02.2012 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 12.11.2013 und der 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 10.12.2014 außer Kraft.</p>